

Betriebssatzung
Für den Eigenbetrieb
der Stadtentwässerung Tauberbischofsheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (Ges. Bl. S. 860) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. vom 08. Januar 1992 (Ges. Bl. S. 22) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 03.11.1993 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Tauberbischofsheim wird als Eigenbetrieb nach dem EigBG, der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Tauberbischofsheim in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Städtische Abwasserbeseitigung"
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Stadtgebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.

§ 2

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung. Ferner sind an der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des EigBG und dieser Satzung die nach der Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim gebildeten beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen allgemeinen Zuständigkeiten beteiligt.

§ 3

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus

- a) dem kaufmännischen Betriebsleiter
- b) dem technischen Betriebsleiter

Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus dem EigBG und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Erweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 1.000,-- DM.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben, sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - 1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn

- a) unabweichliche erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
- b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 II GemO und § 9 Abs. 1 und 2 des EigBG obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt und der Gemeinderat seine allgemeine Zuständigkeit nicht den beschließenden Ausschüssen durch die Hauptsatzung übertragen hat.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder einer Satzung in die Zuständigkeit eines Gremiums fallen, deren Erledigungen aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden können, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

§ 7

Andere Aufgaben der Verwaltung und der Betriebsführung

Für alle übrigen in dieser Satzung nicht aufgeführten Aufgaben gelten die bestehenden Regelungen nach dem Verwaltungsgliederungsplan, der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, der Hauptsatzung, die Dienstanweisung für die Stadtkasse und die vom jeweiligen Bürgermeister erteilten besonderen Anordnungsbefugnisse zur Sicherung eines flüssigen Verwaltungsablaufes.

Für die Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnisse gelten die im jeweiligen Wirtschaftsplan eines jeden Wirtschaftsjahres in einer besonderen Bewirtschaftungsspalte festgelegten Zuständigkeiten.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 03.11.1993

Der Gemeinderat

gez.
(Erich Hollerbach)
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Vermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.